



Dieser Text ist eine provisorische Fassung. Massgebend ist die definitive Fassung, welche unter www.fedlex.admin.ch veröffentlicht werden wird.

<https://www.admin.ch/gov/de/start/bundesrecht/amtliche-sammlung.html>

Verordnung über die Anlagestiftungen (ASV)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 10. und 22. Juni 2011¹ über die Anlagestiftungen wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 1

¹ Für die Einberufung und die Durchführung der Anlegerversammlung gelten die Artikel 699–703 des Obligationenrechts² sinngemäss.

II

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2024 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Viola Amherd

Der Bundeskanzler: Viktor Rossi

¹ SR 831.403.2

² SR 220



24.04.2024

Erläuternder Bericht über die Änderung der Verordnung über die Anlagestiftungen (ASV)

1 Einleitung

Im Rahmen der Aktienrechtsrevision, die am 1. Januar 2023 in Kraft getreten ist, wurde unter anderem die virtuelle Generalversammlung eingeführt. Diese Bestimmungen ersetzen diesbezüglich die Sonderregelung für Versammlungen von Gesellschaften gemäss Art. 27 Abs. 1 Bst. a COVID-19-Verordnung 3. Auch Anlagestiftungen haben während der Covid-19 Pandemie virtuelle Anlegerversammlungen durchgeführt. Dies soll weiterhin möglich sein. Die Vorlage aktualisiert deshalb den bereits bestehenden Verweis auf die Vorschriften des Aktienrechts über die Einberufung und die Durchführung der Generalversammlung (Art. 699-703 des Obligationenrechts OR).

2 Virtuelle Durchführung der Anlegerversammlung

Artikel 3 Absatz 1 Einberufung und Durchführung

Für die Einberufung und Durchführung der Anlegerversammlung soll sinngemäss dasselbe Recht gelten wie für die Generalversammlung von Gesellschaften. Es erfolgt ein integraler Verweis auf die Bestimmungen des Aktienrechts.

Die zentrale Neuerung ist die Regelung der virtuellen Anlegerversammlung. Das OR nennt dabei keine Einzelheiten zur Verwendung elektronischer Mittel. Diese können bei Bedarf in Statuten oder Reglement festgehalten werden. Die Änderung schafft jedoch Rechtssicherheit und beugt Anfechtungs- und Nichtigkeitsklagen infolge der Verwendung von elektronischen Mitteln vor. Das Aktienrecht setzt dabei eine durchschnittliche technische Begabung und Ausrüstung voraus. Vom Anlegerkreis von Anlagestiftungen kann dies ebenfalls erwartet werden.

Im Vergleich zum bisher geltenden Recht wird neu auf folgende Artikel des OR verwiesen:

Art. 699a: Dieser Artikel regelt, dass der Geschäfts- und Revisionsbericht 20 Tage vorher verfügbar sein müssen. Im Bereich der Anlagestiftungen ist dies der Jahresbericht.

Art. 699b behandelt die Traktandierung von Verhandlungsgegenständen, welche von den Teilnehmern der Generalversammlung, hier aber von den Mitgliedern der Anlegerversammlung verlangt werden können. Da Anlagestiftungen nicht börsenkotiert sind, ist von einer Schwelle von 5 Prozent des Anlagevermögens auszugehen. Anlagestiftungen können vorsehen, dass der Anteil am Anlagevermögen tiefer als in Art. 699b Absatz 1 sein kann, um die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes zu verlangen. Auch in der Botschaft zur Änderung des Aktienrechtes wird ausdrücklich erwähnt, dass «die im Gesetz vorgesehenen Hürden für die Ausübung der Aktionärsrechte... in den Statuten herabgesetzt, aber nicht erhöht werden» können (BBl 2017 552). Anlagestiftungen können demnach in ihren Statuten oder im Reglement dieses Quorum herabsetzen. Bei Anlagestiftungen ist zu berücksichtigen, dass bei Themen, die spezifisch eine Anlagegruppe betreffen, oft nur die jeweiligen Anleger der Anlagegruppe stimmberechtigt sind.

Art. 701 legt die Bedingungen fest, unter denen Generalversammlungen ohne Einhaltung der Einberufungsvorschriften abgehalten werden dürfen. Universalversammlungen kommen vermehrt auch im Falle von Anlagestiftungen vor, beispielsweise bei Anlagestiftungen mit nur einem Anleger oder faktisch geschlossenen Anlagestiftungen, welche den Vorsorgeeinrichtungen eines Konzerns dienen. Er ermöglicht auch die schriftliche bzw. elektronische Beschlussfassung.

Art. 701a und 701b betreffen den Tagungsort. Dass dieser im Ausland liegt, dürfte allerdings kaum vorkommen, da die Anleger Einrichtungen mit Sitz in der Schweiz sind, die dem Zwecke der beruflichen Vorsorge dienen.

Art. 701c sieht ausdrücklich die Möglichkeit der Ausübung der Rechte auf elektronischem Wege vor.

Gemäss Art. 701d kann die Anlegerversammlung ausschliesslich elektronisch durchgeführt werden. Mehr noch als bei Aktiengesellschaften kann bei Anlagestiftungen davon ausgegangen werden, dass der Anlegerkreis, d.h. Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, Zugang zu elektronischen Mitteln hat.

Art. 701e regelt die Voraussetzungen, insbesondere dass jeder Teilnehmer identifiziert wird, die Voten übertragen werden, jeder Teilnehmer Anträge stellen und die Abstimmung nicht verfälscht werden kann.

Art. 701f regelt das Vorgehen bei technischen Problemen.

Die Art. 699a, 699b, 701, 701a und 701b betreffen nicht die Durchführung der Anlegerversammlung mit elektronischen Mitteln im engeren Sinn. Sie regeln aber Punkte wie die Traktandierung oder die elektronische Publikation der Unterlagen, welche auch bei der elektronischen Durchführung der Anlegerversammlung von Bedeutung sind. Ein genereller Verweis auf alle Artikel von 699 bis 703 OR ist daher sinnvoll.